



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.





Daß diejenige

**ADVOCATEN,  
PROCURATORES**

und andere

**CONCIPIENTEN,**

welche sich unterstehen, Leute aufzuwiegeln, um in  
abgethanen und abgedroschenen Sachen

Seiner Königlich Majestät  
immediate Memorialien zu übergeben, oder auch in  
anderen Justiz- und Gnaden-Sachen, durch Soldaten übergeben  
zu lassen, ohne alle Gnade und Pardon, mit einem Hunde an der  
Seiten, aufgehangen werden sollen, und daß dieses Edict  
acht Tage nach beschehener publication seinen  
Anfang nehmen solle.

De Dato Berlin, den 16. Nov. 1739.

**MAGDEBURG,**

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.





**W**r **F**riedrich  
**W**ilhelm von **S**t-

tes Gnaden, König in Preußen,  
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rö-  
mischen Reichs Ers. Cammerer und Churfürst, Sou-  
verainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Va-  
langin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,  
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wen-  
den, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen  
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,  
Minden, Camin, Benden, Schwerin, Magdeburg, Ost-  
Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Rup-  
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,  
Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu  
Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauen-  
burg, Bütow, Arlan und Breda, &c. &c. Fügen hie-  
mit

mit Männiglich zu wissen; daß Wir zwar durch verschiedene Edicta Unsere allergnädigste Willens-Meynung wegen Abstellung der an Uns immediate einlaufenden Memorialien deutlich erkläret, auch noch in specie jüngsthin an alle Regierungen und andere Justitz-Collegia schriftliche Ordre dahin ergehen lassen, daß niemand sich unterstehen solle durch Soldaten eini- ges Memorial in Justitz- und Gnaden-Sachen an Uns zu bringen oder gelangen zu lassen.

Weil Wir aber, diesem ohngeachtet, wahrnehmen müssen, daß Wir eines theils noch immer mit unzähligen Memorialien belästiget, und durch der Advocaten, Procuratoren und anderer Concipienten Aufwiegelung, Uns mehrentheils alte abgethane Sachen vorgetragen worden: Andern theils, eben diese Leute sich der Soldaten bedienen, um die von ihnen gefertigte Memorialien an Uns zu bringen; So haben Wir Uns endlich genöthiget gefunden, schärfere Mittel an die Hand zu nehmen, um diesem Unwesen abzuhelffen, auch daher aus eigener allerhöchsten Bewegung, durch eine besondere Cabinets-Ordre vom 1sten hujus, allergnädigst verordnet, daß diejenige Advocati, Procuratores, und andere dergleichen Leute und Concipienten, welche sich unterstehen andere Leute aufzuwiegeln, um in abgethanen und abgedroschenen Sachen Uns immediate Memorialien zu übergeben, oder durch Soldaten, Uns, es sey in Justitz- oder Gnaden-Sachen, Memorialien einreichen zu lassen, Wir alsdann einen solchen Advocaten, oder Procurator, oder auch den Concipienten eines solchen Memorials, ohne alle Gnade und Pardon aufhängen, und zu mehrerm Abscheu, neben ihm

ihm einen Hund hängen lassen wollen. Wir befehlen demnach allen und jeden, sich davor zu hüten, oder dergleichen Straffe unausbleiblich zu gewärtigen; Und soll dieses Edict alle drey Monathe vor denen Kirch-Thüren abgelesen werden, und acht Tage nach beschehener publication seinen Anfang nehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inn-Siegel. Gegeben Berlin, den 16. Novembr. 1739.

Fr. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(p) 5b.

mt





# ADVOCATEN, URATORES und andere PIENTEN,

Daß diejenige

ADVOCATEN,  
URATORES

und andere  
PIENTEN,

en, Leute aufzuwiegeln, um in  
nd abgedroschenen Sachen  
niglich en Majestät  
ialien zu übergeben, oder auch in  
den-Sachen, durch Soldaten übergeben  
e und Pardon, mit einem Hunde ander  
werden sollen, und daß dieses Edict  
eschehener publication seinen  
ang nehmen solle.  
erlin, den 16. Nov. 1739.

ABGEBUNG,

er, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.

